

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

028/20

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 4, Abteilung 4.2

Bearbeitet von:
Winkels, Peter

Tel. Nr.:
82-2274

Datum:
10.02.2020

1. Betreff: Nutzungsbeschränkung gemäß § 5 Abs. 5 Straßengesetz für Baden-Württemberg der bestehenden Erschließungsanlagen „Lange Straße, Nördliche Hauptstraße und Gustav-Rée-Anlage“ (Flst.Nrn. 375, 65 und 389 Gemarkung Offenburg)

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	21.10.2020	öffentlich
2. Gemeinderat	16.11.2020	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen, gemäß § 5 Abs. 5 Straßengesetz für Baden-Württemberg – (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2019 – die Erschließungsanlagen „Langestraße (zwischen Glaserstraße und Gustav-Rée-Anlage), Hauptstraße (zwischen Wasserstraße und Gustav-Rée-Anlage) und Lange Straße (zwischen Lindenplatz und Glaserstraße)“ (Flst.Nrn. 375, 65 und 389 Gemarkung Offenburg) in ihrer Nutzung zu beschränken.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Entscheidung über die Widmung öffentlich bekannt zu machen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

028/20

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 4, Abteilung 4.2

Bearbeitet von:
Winkels, Peter

Tel. Nr.:
82-2274

Datum:
10.02.2020

Betreff: Nutzungsbeschränkung gemäß § 5 Abs. 5 Straßengesetz für Baden-Württemberg der bestehenden Erschließungsanlagen „Lange Straße, Nördliche Hauptstraße und Gustav-Rée-Anlage“ (Flst.Nrn. 375, 65 und 389 Gemarkung Offenburg)

Sachverhalt/Begründung:

Die Straßenflächen

- Gustav-Rée-Anlage zwischen der Hauptstraße bis zur zukünftigen Tiefgaragenzufahrt
- Hauptstraße von der Wasserstraße bis zur Okenstraße und
- Lange Straße zwischen Gustav-Rée-Anlage und Lindenplatz

sind gemäß § 5 Abs. 1 StrG BW in Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans (Innenstadt – Teilb. I) als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen und somit dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Gustav-Rée-Anlage (Hauptstraße bis Lange Straße) ist bereits mit dem Bebauungsplan „Nördliche Innenstadt – Unionrampe, südlicher Teil“ als öffentliche Verkehrsfläche mit der Nutzungseinschränkung „verkehrsberuhigter Bereich“ gewidmet.

Die übrigen o.g. Straßenflächen sind dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen gewidmet.

Mit der Beschlussvorlage Drucksache-Nr. 124/13 – Verkehrserschließung Nördliche Innenstadt – hat der Gemeinderat u.a. beschlossen:

- a) die Gustav-Rée-Anlage zwischen der Hauptstraße bis zur zukünftigen Tiefgaragenzufahrt, die Hauptstraße von der Wasserstraße bis zur Okenstraße und die Lange Straße zwischen Gustav-Rée-Anlage und Lindenplatz zunächst als verkehrsberuhigten Bereich im Sinne der Variante 4 (s. Anlage 1) zu entwickeln.

Dieser Beschluss wurde mit den Beschlussvorlagen Drucksache-Nrn. 092/14 und 133/14 ergänzt. Beschlossen wurde die Variante 1 (Beschlussvorlage Drucksache-Nr. 133/14):

- Lange Straße zwischen Gustav-Rée-Anlage und Glaserstraße als verkehrsberuhigten Bereich mit Zweirichtungsverkehr,
- Lange Straße zwischen Glaserstraße und Lindenplatz als Fußgängerzone,
- Hauptstraße zwischen Wasserstraße und Gustav-Rée-Anlage als Fußgängerzone (keine Durchfahrtsmöglichkeit zur Wasserstraße).

Damit soll die Nutzung nachträglich beschränkt werden (verkehrsberuhigter Bereich bzw. Fußgängerzone). Hierzu ist ein förmliches Verfahren nach § 5 Abs. 5 StrG BW durchzuführen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

028/20

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 4, Abteilung 4.2

Bearbeitet von:
Winkels, Peter

Tel. Nr.:
82-2274

Datum:
10.02.2020

Betreff: Nutzungsbeschränkung gemäß § 5 Abs. 5 Straßengesetz für Baden–Württemberg der bestehenden Erschließungsanlagen „Lange Straße, Nördliche Hauptstraße und Gustav-Rée-Anlage“ (Flst.Nrn. 375, 65 und 389 Gemarkung Offenburg)

Der Gemeinderat beschließt, die Nutzung der folgenden öffentlichen Verkehrsflächen der im Lageplan gekennzeichneten Bereiche (Anlage 1) wie folgt zu beschränken:

- Lange Straße zwischen Gustav-Rée-Anlage und Glaserstraße als verkehrsberuhigten Bereich mit Zweirichtungsverkehr,
- Lange Straße zwischen Glaserstraße und Lindenplatz als Fußgängerzone,
- Hauptstraße zwischen Wasserstraße und Gustav-Rée-Anlage als Fußgängerzone (keine Durchfahrtsmöglichkeit zur Wasserstraße)
- Gustav-Rée-Anlage zwischen Lange Straße und der zukünftigen Tiefgaragenzufahrt.

Die Verwaltung ist zu beauftragen, diese Nutzungsbeschränkungen gemäß § 5 Abs. 4 Straßengesetz für Baden – Württemberg öffentlich bekannt zu machen.